



32. Wasserwirtschaftsrechtlicher Gesprächskreis

4. November 2015, Hamm



Schwerpunkte des neuen Landeswassergesetzes NRW

Dr. Sibylle Pawlowski, MKULNV NRW



Anlässe der Novelle

- WHG 2009 nach Föderalismusreform
 - 2010 lediglich „Vorschaltgesetz“ zu den Themen Gewässerrandstreifen, öffentliche Wasserversorgung, Grundsätze der Abwasserbeseitigung und Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen
 - Verwaltungsvorschrift 25.2.2010 (nicht veröffentlicht)
- Evaluationspflicht: Vollzugserfahrungen, insbesondere aus der Umsetzung des 1. Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms
- Letzte Gesamtnovelle 1977



Gewässerunterhaltung

Gewässerkonzept § 74 LWG-E

Regelung eines „Gewässerkonzepts“ - analog dem Abwasserbeseitigungskonzept - für die morphologischen Pflichten – Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Ausgleich der Wasserführung

- Ebene: Planungseinheit (für die Bewirtschaftungsplanung)
- Rechtlicher Anknüpfungspunkt:
 - Ausfluss aus den jeweiligen Pflichten
 - bisherige Regelung zum Unterhaltungskonzept (auf Anordnung der BezReg)
- Wichtiger Baustein zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- unabdingbar in Anbetracht des aktuellen Umsetzungsstands und der EU-rechtlichen Vorgaben
- Verbesserung der Effizienz der Planungen
- Inhaltlicher Anknüpfungspunkt: freiwillige Umsetzungsfahrpläne
- Umsetzungsfahrpläne werden abgelöst



Gewässerunterhaltung

Vereinfachung der **Regelung der Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung/Ausbau § 64 LWG-E**

- Vorgabe eines Umlagemaßstabs von 1/10 des Aufwands für unversiegelte Flächen und 9/10 für versiegelte Flächen
- Hilfestellung bei Erlass von Umlagesatzungen
 - Erleichtert den Erlass einer kommunalen Umlagesatzung,
 - erhöht die finanzielle Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger, weil bislang nicht umgelegt worden ist (bis auf wenige Kommunen), sofern es um den Aufwand von Maßnahmen zur Erreichung der BWZ geht
 - es geht nur um 10-20% des Aufwands (der nicht vom Land übernommen wird)



Gewässerunterhaltung

Vorkaufsrecht § 73 LWG-E

- Regelung analog BNatSchG-Vorkaufsrecht für Gewässergrundstücke, angrenzende Grundstücke und Grundstücke im Überschwemmungsgebiet
 - Zur Erreichung der BWZ, MaPro oder konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme
 - Vorkaufsberechtigt ist das Land, kann auf Antrag zugunsten eines Pflichtigen ausgeübt werden
 - Abschließendes (Internet)Register der Grundstücke, die unter das Vorkaufsrecht fallen (1. Tiert)
-
- Fehlende Flächenverfügbarkeit eines der größten Hemmnisse bei Umsetzung der WRRL
 - Beitrag zur Lösung der Flächenproblematik bei Umsetzung WRRL



Gewässerunterhaltung

Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern

§§ 22 bis 24 LWG-E

- „Flexibilisierung“ der Zulassung Ermessen, befristet, widerruflich
- Anpassungspflicht

- Gewässerunterhaltungspflichtiger als subsidiär unterhaltungspflichtig mit Erstattungsansprüchen
- Konkretisierung der Unterhaltungspflicht: auch Nachweis der Standsicherheit und Abflussleistung

- Lösung drängender Probleme (Überschwemmungen, Gewässerzustand)



Gewässerrandstreifenregelung im Innenbereich

§ 31 Absatz 2 LWG-E

- Einführung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich von 5 m
 - Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, es sei denn, das Grundstück ist im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut oder dort besteht am (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) Baurecht.
- Keine bundesrechtliche Regelung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich
- Bebauung im 5 m Streifen wirkt sich negativ auf den morphologischen Zustand der Gewässer aus
- Bebauung auch unter Aspekt Hochwasserschutz problematisch
- Ca. 40 % der Gewässerstrecke im Innenbereich sind im 5 m Streifen (noch) nicht bebaut



Gewässerrandstreifenregelung im Außenbereich

Erhöhte Anforderungen an Landwirtschaft (Außenbereich)

- Festsetzung der „Problemgewässern“ - ca. 40 % der Landesfläche – durch Verordnung (Verfehlung des guten Zustands bei Nährstoffen (N, P), Pflanzenschutzmitteln, Feststoffe, Festsetzung)
- Erweiterung des WHG-Gewässerrandstreifens auf 10 m
 - Ab 2022 im 5 m Streifen
 - Ackerbauverbot
 - Verbot Einsatz Düngemittel (bis auf Grünland) im 5 m Streifen
 - Verbot Einsatz Pflanzenschutzmittel im 5 m Streifen
- Kooperative Lösungen möglich
- 40 % der Oberflächenwasserkörper verfehlen wegen Einträgen der Landwirtschaft den guten Zustand
- Rückhaltewirkung des GRS



Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Landesverordnung zu materiellen Standards in Wasserschutzgebieten § 35 Absatz 1 Satz 3 LWG-E

- Ermächtigung des Umweltministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung über materielle Standards im WSG
 - Abweichung nach unten und oben durch einzelne (unbefristete) Wasserschutzgebietsverordnung der BReg oder UWB möglich
 - Befreiungsregelung nach § 51 Absatz 1 WHG gilt
 - Wasserschutzgebietsverordnung der BReg und UWB setzt Fläche fest, auf der die materiellen Standards gelten
-
- Effizientes, einheitliches Vorgehen,
 - Verringerung des Verwaltungsaufwands für Bezirksregierungen und uWBs
 - Erhöhung des Schutzniveaus durch Aktualität der Standards



Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

- **Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten § 35 Absatz 2 LWG-E**
 - Gesetzliches Verbot im gesamten Schutzgebiet
 - Terminus Abgrabungen
 - Abweichungsmöglichkeit in den Verordnungen des nachgeordneten Bereichs
 - Befreiungsregelungen des WHG gelten für den Einzelfall
 - Übergangsregelung

- Aus fachlicher Sicht erforderliche Regelung
- Nimmt den Gedanken von § 35 Absatz 1 LWG-E auf, dass die Festsetzungsverfahren entlastet werden sollen



Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Regelung der kommunalen Pflichten bei der Wasserversorgung (vorsorgende Trinkwasserversorgung) § 38 Absatz 2 LWG-E

- Schutz der Gewässer
- Schutz der Rohwasserressourcen
- Aufbereitung nach den Regeln oder Stand der Technik
- Maßnahmen zur Förderung des sparsamen Verbrauchs von Trinkwasser

- Instrument zur Haltung der Standards des vorsorgenden Gewässer- und Trinkwasserschutzes in Verbindung mit Wasserversorgungskonzept in Anbetracht der Diskussion über die Wasserpreise



Schutz der ö Trinkwasserversorgung

Wasserversorgungskonzept § 38 Absatz 3 LWG-E

- Gemeindliches Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept)
 - derzeitige Versorgungssituation (Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, Wassergewinnungsanlagen, Wasserversorgungsgebiete, deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen)
 - beabsichtigte Entwicklung
 - Vorlagepflicht alle 6 Jahre
- Präzisierung der Art und Weise der gemeindlichen Pflichtenerfüllung
- Staatliche Anerkennung der Art und Weise der Pflichtenerfüllung
- Diskussion auf Europäischer Ebene